

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin ABI: Gabriele Wilfinger

BerichterstellerIn:

GZ: ABI - 012651/2018/0001

Harmonisierung der Beitragsberechnungsgrundlagen
für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und
Schulische Tagesbetreuung

Graz, 15. März 2018

Ausgangslage

In der Stadt Graz werden ca. 16.000 Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und in der Schulischen Tagesbetreuung betreut. Jedes Jahr müssen die Elternbeiträge für das folgende Betreuungsjahr neu berechnet werden. Dazu geben die Eltern ihre Einkommensunterlagen in einer der 9 Servicestellen ab, damit die Berechnung erfolgen kann. Für Familien mit Kindern in verschiedenen Bildungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Horte, Schulische Tagesbetreuung) bedeutet das, dass dafür unterschiedliche Berechnungsunterlagen vorgelegt werden müssen.

Aktuell gibt es zwei verschiedene Modelle der Entgegennahme der Beitragsberechnungsgrundlagen:

Das Modell des Landes Steiermark für die Berechnung von Kindergartenbeiträgen:

Abgabe eines Jahreslohnzettels oder eines Einkommenssteuerbescheides vom vorhergehenden Kalenderjahr zur Berechnung des Familiennettoeinkommens. Bei gravierenden Einkommensänderungen gilt die Härtefallklausel.

Dieses Modell kann von der Stadt Graz nicht abgeändert werden.

Das Modell der Stadt Graz für die Berechnung von Kinderkrippen-, Hort- und Schulische Tagesbetreuungsbeiträgen, festgelegt durch Gemeinderatsbeschlüsse:

Abgabe des Jahreslohnzettels oder des Einkommenssteuerbescheides vom vorhergehenden Kalenderjahr oder der aktuellen Gehaltszettel der letzten drei Monate zur Berechnung des Familiennettoeinkommens. Alle Einkommensänderungen bedeuten eine Neuberechnung der Beiträge.

Das bedeutet für die Eltern, dass sie bei mehreren Kindern genau wissen müssen, welche Unterlagen die richtigen sind. Wenn „falsche“ (für das jeweilige Bildungsprodukt nicht vorgesehene) oder nicht vollständige Unterlagen vorgelegt werden, müssen die Erziehungsberechtigten wiederholte Male persönlich in die Servicestellen gehen. Vielfach sind die Eltern irritiert, da vergleichbare Produkte aus einer städtischen Abteilung so unterschiedlich eingereicht werden müssen. Zusätzlich kann die derzeitige Vielfalt an Beitragsgrundlagenmodellen zu „unterschiedlichen“ Familiennettoeinkommen je Familie entsprechend den Bildungsprodukten der Kinder führen!

Für die Verwaltung zieht diese Vielfalt an Berechnungsmodellen ebenso einen hohen Aufwand nach sich: Mehrmalige Berechnungen innerhalb eines Betreuungsjahres (oft auch ohne Auswirkung auf die Tarifstufe), komplexe Prozesse in den Servicestellen zur Entgegennahme bzw. Verarbeitung der Berechnungsgrundlagen. Der hohe Diskussionsbedarf durch verärgerte Eltern verlängert die Bearbeitungszeit signifikant.

Ziele

Das Projekt „Harmonisierung der Beitragsberechnungsgrundlagen“ hat sich zum Ziel gesetzt, die Berechnung für alle Bildungsprodukte auf *ein* Grundlagenmodell zusammenzuführen: Eltern geben für die Berechnung aller „Bildungsprodukte“ immer die gleichen Unterlagen ab, sodass pro Familie *ein* Familiennettoeinkommen als Basis für die Berechnung herangezogen werden kann.

In Bezug auf die Neuberechnung bei Änderung des Familiennettoeinkommens wird auch nur *ein* klares Prozedere angestrebt. Die Beitragstabellen selbst mit den Stufen für die Ermäßigung und den index-angepassten Beträgen sowie die Regelungen für die diversen Rückstufungen bleiben unverändert.

Damit ist *ein* klares, nachvollziehbares Modell für die Berechnung aller Bildungsprodukte gewährleistet.

Einheitliche Berechnungsgrundlagen und Härtefallregel:

Für die Berechnung der Elternbeiträge aller Bildungsprodukte (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Schulische Tagesbetreuung) ab dem Betreuungsjahr 2018/19 wird das Modell des Landes Steiermark für die Kindergartenbeiträge herangezogen:

Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens

(1) Berechnungsbasis für das Familiennettoeinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind. Zum Einkommen zählen:

1. Folgende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommensteuergesetz).
 - a) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
 - b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
 - c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
 - d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert;
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
 - g) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz.
2. Wochengeld;
3. Kinderbetreuungsgeld;
4. Arbeitslosengeld;
5. Notstandshilfe;
6. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;
7. Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;
8. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten;
9. Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder.

(2) Ist das Einkommen eines Familienangehörigen im Sinne des Abs. 1 negativ, so ist dieses für die Berechnung des Einkommens mit Null festzusetzen.

(3) Von dem gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

1. nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind;
2. die auf das Einkommen gemäß Abs. 1 Z 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge;

(4) Das nach den Abs. 1 bis 3 ermittelte (Jahres-) Nettoeinkommen ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

Für die Neuberechnung der Beiträge aller Bildungsprodukte ab dem Betreuungsjahr 2018/19 wird die Härtefallberechnung des Landes Steiermark für die Kindergartenbeitragsberechnung herangezogen: *Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der*

Höhe von mindestens 25% des Familieneinkommens gegenüber dem für die Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahr ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

Die Harmonisierung der Beitragsgrundlagen ist für die Stadt Graz aufkommensneutral.

Der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport stellt gemäß § 45 Abs. 2 Zahl 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1) Zur Berechnung der Beiträge für Kinderkrippen, Schülerhorte und Schulischer Tagesbetreuung wird ab Beginn des Betreuungsjahres 2018/19 das Familiennettoeinkommen des vorhergehenden Kalenderjahres der Eltern als Basis herangezogen, entsprechend dem Modell des Landes Steiermark für die Kindergartenbeiträge.
- 2) Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familieneinkommens tritt der Härtefall ebenfalls nach dem Modell des Landes Steiermark in Kraft, und es wird zur Berechnung das laufende Kalenderjahr herangezogen.

Die Bearbeiterin:
Gabriele Wilfinger

Der Abteilungsvorstand:
DI Günter Fürntratt

Der Stadtrat:
Kurt Hohensinner, MBA

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Bildung, Integration und Sport am 13.03.2018

Der/die Schriftführerin:



Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen



öffentlichen



nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

☐	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
☒	einstimmig	☐ mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
☐	Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am 15.3.18		Der/die Schriftführerin: 

	Signiert von	Wilfinger Gabriele
	Zertifikat	CN=Wilfinger Gabriele,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-02-23T09:03:44+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-02-23T09:45:18+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-02-26T17:13:15+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.